

Gemeinde Sipplingen

Bodenseekreis

Satzung

über die Freiwillige Feuerwehr Sipplingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 16.04.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Sipplingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Sipplingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - a) der aktiven Abteilung
 - b) der Altersabteilung
 - c) der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann vom Bürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen
 2. mindestens 12 Gesamtübungen sowie verschiedene Fachübungen im Kalenderjahr durchzuführen
 3. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern
 4. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind
 1. Vollendung des 18. Lebensjahres beim Eintritt in die aktive Abteilung

2. Unbescholtenheit(= untadelig, integer)
3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst – bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein Amtsarzt oder ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt (Feuerwehrarzt) den Feuerwehrangehörigen untersuchen.
4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit – diese soll - derzeit – mindestens 7 Jahre betragen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag zu verpflichten.

Gleichzeitig erhält der zu Verpflichtende einen Dienstausweis und eine aktuelle Feuerwehrsatzung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
- c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 bis 13 des Feuerwehrgesetzes wird, oder
- d) entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(mit der Antragstellung sind der Dienstausweis und die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an den Feuerwehrkommandanten auszuhändigen.)

(3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen.

Falls sie aus der Feuerwehr ausscheiden, ist Ihnen auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr auszuhändigen.

(4) Angehörige der Feuerwehr können durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten ausgeschlossen werden.

Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Entscheidung den Abteilungsausschuss zu hören.
- diese Zeile ist ersatzlos zu streichen! -

(5) Bei weiblichen Angehörigen sind die Mutterschutzvorschriften besonders zu beachten.

(6) Der Bürgermeister hat die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen sowie den Dienstausweis einzuziehen.

§ 5

Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Angehörige haben Anspruch auf Erstattung von Sachschäden soweit sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Aus- und Fortbildung entstanden sind (§ 16 Feuerwehrgesetz).
Sie haben überdies Anspruch auf Entschädigung im Rahmen des ehrenamtlich zu verrichtenden Feuerwehrdienstes entsprechend der Satzung über Aufwandsentschädigung.
- (3) Jeder Angehörige muss bereit sein, die sich aus dem Feuerwehrdienst ergebenden Pflichten zu erfüllen, wie fachliche Eignung durch Aus- und Fortbildungen erwerben, Weisungen der Führungskräfte befolgen, Pünktlichkeit bei Alarmen und Übungen sowie durch sein vorbildliches und kameradschaftliches Verhalten den inneren Zusammenhalt der Feuerwehr zu stärken, und damit die notwendige Voraussetzung für einen gemeinsamen, erfolgreichen Einsatz zu schaffen.
- (4) Die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
- (5) Angehörige haben die ihnen anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich, soweit sie nicht nach den allgemeinen für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften angestellt sind.
- (7) Die Gemeinde hat die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegen Haftpflicht in ausreichender Höhe zu versichern.
- (8) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder seinem Vertreter vorher mitzuteilen und eine Dienstverhinderung vor Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.
- (9) Der Entzug der Fahrerlaubnis ist dem Kommandanten unverzüglich zu melden.

§ 6

Altersabteilung

- (1) Der Altersabteilung gehört an, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die

Dauer von fünf Jahren gewählt.

Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 entsprechend.

- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Kommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
- (1) Mädchen und Jungen zwischen zehn und achtzehn Jahren können als Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie
 - (2) dafür geistig und körperlich geeignet sind.
- (2) Aufnahmeanträge sind mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten schriftlich an den Feuerwehrkommandanten bzw. an den Jugendfeuerwehrwart zu richten
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss, der/die Jugendfeuerwehrwart/-wartin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss
- (4) Als Stichtage für eine Aufnahme sind jeweils der 01.07. und 01.01 eines jeden Jahres festgelegt.
Die Aufnahme ist außerdem an die Mitgliederhöchstgrenze (z.Z. 40) gebunden.
Mit Erreichen der Mitgliederhöchstgrenze wird für AntragstellerInnen eine Warteliste eingerichtet.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung für die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) vom 16.04.2003 (Beschlussfassung im Gemeinderat).

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. der Feuerwehrkommandant,
2. der Feuerwehrausschuss,
3. der Jugendausschuss
und
4. die Hauptversammlung

§ 10

Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungsleiter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entspricht.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Gemeinderats auf die Dauer von fünf Jahren vom Bürgermeister bestellt. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, bestellt der Gemeinderat einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten bzw. Stellvertreter, der sein Amt bis zum Dienstantritt des Feuerwehrkommandanten bzw. Stellvertreters ausübt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere

- a) den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 - b) die Zusammenarbeit der aktiven Abteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - d) die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
 - e) über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
 - f) an überörtlichen Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Bürgermeister darüber zu berichten,
 - g) die Feuerwehrgeräte zu überwachen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - h) auf die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr, im besonderen auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung, auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte- und Einrichtungen hinzuwirken.
 - i) den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten und ist
 - j) zuständig für die Bestellung der Unterführer, des/der Jugendfeuerwehrwartes/wartin und der JugendgruppenleiterInnen.
- (7) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu

unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (8) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 11

Unterführer(Gruppenführer, Zugführer)

- (1) Die Unterführer müssen den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen. Sie müssen weiterhin
- a) der Feuerwehr aktiv angehören
 - b) über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses mit Zustimmung des Bürgermeisters eingesetzt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Feuerwehrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und die Ausgaben zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Feuerwehrkommandanten leisten, soweit es von diesem angeordnet wird.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden dem stellv. Kommandanten, dem Schriftführer, dem Kassier und weiteren drei gewählten Mitgliedern als Beisitzer der aktiven Abteilung.
Die Beisitzer werden analog Schriftführer/Kassier auf drei Jahre gewählt.
Ferner gehört dem Ausschuss ein Vertreter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehrwart mit Stimmrecht an.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.
Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Für die Durchführung von Wahlen gilt § 15 entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich.
Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.

§ 14

Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt.
(Zur Hauptversammlung sind neben der Altersabteilung und Vertretern der Jugendfeuerwehr auch die Gemeinderäte, der Bürgermeister oder ein(e) von ihm bestimmte(r) Beauftragte(r) und der Kreisbrandmeister bzw. ein Vertreter einzuladen.)
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
Bei der ersten Hauptversammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten.
Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der

Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist.
Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
(Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung)
Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Dem Bürgermeister ist auf Anforderung eine Niederschrift über die Hauptversammlung zu übergeben.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, so bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meistens Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde oder Dritter
 2. Erträgen aus Veranstaltungen
 3. sonstigen Einnahmen
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist.
Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss.
Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden.
Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung im Vorjahr bestellt werden, zu prüfen.
Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18. März 1992 außer Kraft.